

Nr. 5 vom 18.03.2020

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen

1./

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 17.03.2020 auf Grundlage des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf Grundlage des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten Nach RKI-Klassifizierung gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Aufenthaltes im Risikogebiet ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, "Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
 - d) Schulungseinrichtungen.
- Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
- 3. Das Durchführen von Veranstaltungen öffentlicher und nichtöffentlicher Art ist untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die notwendig sind. Notwendige Veranstaltungen sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände undjüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Begräbnisse und Abschiedsfeiern sind im engsten Familienkreis zu halten. Dies gilt auch für Hochzeiten und Taufen, soweit sie nicht verschoben werden können.

4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Tanzlustbarkeiten, Diskotheken, Bars, Clubs, Kneipen, Cafés, Schankwirtschaften, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;

Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen); alle Fitnessstudios, Schwimmbäder, "Spaßbäder" und Saunen sowie ähnliche Einrichtungen;

Spiel- und Bolzplätze;

alle Angebote in Volkshoch- und Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen;

jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen;

Reisebusreisen;

Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen;

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

- 5. Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen sowie Mensen, Restaurants und Speisegaststätten und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen nur unter folgenden Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 - a) Registrierung der Besucher, Nutzer und Gäste mit Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.
 - b) Anordnung der Plätze derart, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen und 1 Meter zwischen den Sitzplätzen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen einzelnen Personen gewährleistet ist. Restaurants und Speisegaststätten dürfen zudem frühestens ab 6 Uhr öffnen und müssen spätestens ab 15 Uhr schließen.
 - c) Aushang mit Hinweis auf die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen (s. Anlage 1).
- 6. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- 7. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
- 8. Der Zugang zu Einkaufszentren, "shopping-malls" oder "factory outlets" und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 7 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

 Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr zu gestatten; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

- Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlagen treffen.
- 11. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 10 dieser Allgemeinverfügung gelten ab sofort bis zum Ablauf des 19. April 2020 und sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
- 12. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Haan.
- 13. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 14. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt
- 15. Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16.03.2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17. Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Haan am 16.03.2020, aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020.

Zu den Ziffern 1 bis 10:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit auch in Nordrhein-Westfalen rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Ausgenommen von den verboten sind nur notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 11:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis zum Ablauf des 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist es unerlässlich, eine zunächst bis zu diesem Tag geltende Verfügung zu erlassen und die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 in dieser Zeit zu beobachten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Haan, 17. März 2020

Dr. Warnecke Bürgermeisterin

Anlage 1

Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
- · Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.